



Deutsches Reich/Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten
- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 26 vom 05. Januar 2019

Öffentliche Bekanntmachung

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Persönliche Haftpflicht aller Beamten / Bediensteten

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Für alle Übergriffe gegenüber Völkerrechtssubjekten, natürlichen Personen und Menschen **haften mangels Staatshaftung die Beamten /Bediensteten persönlich** und pfandrechtlich in unlimitierter Höhe **mit ihrem privaten Vermögen** bis in die dritte Generation!

Unverjährbar (VStGB § 5 ff) ist die strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs und/oder der Missachtung der Rechte der Menschen, die mit Vollendung ihrer Geburt (BGB § 1) ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflösbaren Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt beziehen und Schutzbefohlene sind.

Weiterhin wurde durch Urteil des IGH in Den Haag vom 03.02.2012 die NGO BRD eindeutig als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs bestätigt, welches verboten ist! Mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ (Gelber Schein) führt die BRD das verbotene völkerrechtswidrige Dritte Reich fort.

Obwohl die Nachkriegsordnung am 27. April 2018 für beendet erklärt wurde, werden alle POLIZEIBEDIENSTETEN ausdrücklich auf die explizite Fortgeltung von Alliierten-Gesetzen, sowie die Implementierung von Alliierten Militärgesetzen in der Verfassung der BRD hingewiesen, um ihnen die Tragweite der Verstöße/Übergriffe gegen diese **für sie** fortgeltenden alliierten Militärgesetze voll bewusst aufzuzeigen. Somit gilt vorrangig internationales Völkervertragsrecht incl. der Haager Landkriegsordnung (HLKO), der Genfer Menschenrechtskonventionen etc.pp. - ius cogens -

Mit Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung sind die Verfassung des Deutschen Reichs 1871 und alle Gesetze des Deutschen Reichs im Rechts- und Gebietsstand 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, die Verfassungs- und Rechtsstände in den sich reorganisierenden Glied- / Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie während der Zeit der Reorganisation des Deutschen Reichs / Deutschland die AzRR vom 27. November 2016 gültig.

Dieses Amtsblatt ist im rechtfertigenden Notstand nach dem Preußenschlag am 16. Oktober 2018 durch terroristische Vereinigungen mit Symbolen der BRD wegen des Diebstahls der Siegel ohne Siegel gültig.